

# Reichs = Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 4.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend eine III. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. S. 13.

---

(Nr. 2290.) Bekanntmachung, betreffend eine III. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. Vom 6. Februar 1896.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigelegte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen in der nachstehend in deutscher und in französischer Sprache abgedruckten, vom Centralamt für den internationalen Eisenbahntransport mitgetheilten Fassung neu aufgestellt worden:

### Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.

(III. Ausgabe vom 1. Januar 1896.)

### Belgien.

#### A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Große Belgische Centralbahn.
4. Vüttich-Naestricht.
5. Gent-Ternuuzen.

Reichs-Gesetzbl. 1895.

4

Angegeben zu Berlin den 21. Februar 1896.